

Bericht
des
schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahre 1908.

(Vom 27. Februar 1909.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beehren wir uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1908 folgendes zu berichten:

A. Allgemeines.

Herr Bundesrichter Dr. Hans Weber, von Oberflachs (Aargau), welcher seit 1875 Mitglied des Gerichtes gewesen war, ist vom Bundesrate zum Direktor des Zentralamtes für internationalen Eisenbahntransport ernannt worden. Er hatte das Bundesgericht in den Jahren 1881 und 1882 präsidiert. Zu seinem Nachfolger hat die Bundesversammlung am 17. Dezember Herrn Dr. Theodor Weiss, von Zürich, gewählt, welcher zuerst Sekretär und seit 1901 deutscher Gerichtsschreiber gewesen war.

Im Berichtsjahre hat, wie alle zwei Jahre, die Neukonstituierung der Kammern des Bundesgerichts stattgefunden. Der neugewählte Bundesrichter, Herr Dr. Weiss, ist auf Neujahr in die II. Abteilung eingetreten.

Herr Dr. E. Vuilleumier hat infolge seiner Wahl zum waadt-ländischen Kantonsrichter um Entlassung von seinem Amte als französischer Sekretär des Bundesgerichtes nachgesucht. Dieselbe ist ihm unter Verdankung der geleisteten Dienste gewährt worden.

Die Ersatzwahlen für die Herren Weiss und Vuilleumier werden im Jahre 1909 stattfinden.

Herr Dr. Nicola, seit 1892 italienischer Sekretär, ist zum italienischen Gerichtsschreiber ernannt worden.

Das Kanzleipersonal hat in seinem Bestande folgende Änderungen erlitten: Der Kanzleigehülfe H. von Gunten, welcher auf Ende 1907 seinen Rücktritt genommen hatte, ist durch Herrn Albert Hochuli, von Reitnau, ersetzt worden. Ein alter und wackerer Diener, Herr Heinrich Trollux, seit der Gründung des Bundesgerichtes Weibel unserer Behörde, hat sich nach 33 Dienstjahren aus Gesundheitsrücksichten und infolge seines Alters genötigt gesehen, seinen Rücktritt zu nehmen. Er bleibt als Weibelgehülfe im Dienste des Gerichts. Als Weibel ist er durch Herrn Alfred Jaquinet, von Orny, bisher Einziehungsbeamter der Société générale alsacienne de banque in Lausanne, ersetzt worden.

Die übrigen Angestellten der Kanzlei sind auf eine neue zweijährige Anstellungsperiode bestätigt worden.

Die im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen haben die Notwendigkeit der Schaffung eines besondern Conciergepostens und der Entlastung der beiden Weibel von ihren bisherigen Hauswartfunktionen erwiesen. Namentlich seit das Bundesgerichtsgebäude mit den prächtigen Robert'schen Wandgemälden ausgeschmückt ist, haben die Besuche des Publikums derart zugenommen, dass die Weibel ihrer Aufgabe entschieden nicht mehr gewachsen waren. In Berücksichtigung dieser Sachlage haben die eidgenössischen Räte den für die Schaffung des besondern Hauswartpostens nötigen Kredit ausgesetzt, wobei übrigens zu bemerken ist, dass diese Neuerung keine wesentliche Mehrbelastung des Budgets zur Folge hat, da nämlich die bisher den Weibel ausbezahlte Entschädigung für die Reinigungsarbeiten auf den Hauswart übertragen wird. Die Ernennung dieses letztern fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

Der Abonnementspreis für die Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen hat von 6 auf 7 Franken erhöht werden müssen. Der Grund hierfür liegt sowohl in der Erhöhung der Druckkosten als auch in dem grössern Umfang der Bände, welcher letzterer Umstand seinerseits eine Folge der be-

ständigen Zunahme der vom Bundesgerichte zu entscheidenden Prozesse ist.

Wie bekannt, war die Bibliothek des Bundesgerichts bis jetzt in weitem Masse dem Publikum, insbesondere den Studenten und Doktoranden, geöffnet. Behufs Ausübung einer bessern Kontrolle, als der bisher möglichen, und behufs Abschaffung gewisser Übelstände, die im Laufe der Zeit an den Tag getreten waren, haben wir beschlossen, den Studenten und andern nicht zum Gerichte gehörigen Personen den direkten Zutritt zur Bibliothek in Zukunft nicht mehr zu gewähren, sondern denselben die Bücher durch einen Angestellten des Gerichts gegen Quittung verabfolgen zu lassen.

Die von Herrn Bundesgerichtssekretär Dr. Piccard angefertigte französische Übersetzung des Generalregisters zu Band 20 bis 30 der bundesgerichtlichen Entscheidungen ist im Druck erschienen.

Das im Bundesgerichtsgebäude angebrachte Heizungssystem, welches aus einer Zeit datiert, wo die nötigen Erfahrungen noch fehlten, hat sich als derart mangelhaft erwiesen, dass dessen Umgestaltung in Aussicht genommen werden musste. Ihre hohe Behörde hat denn auch den hierzu erforderlichen Kredit bewilligt, und es werden infolgedessen die nötigen Arbeiten im Laufe des Jahres 1909 ausgeführt werden können.

Eine andere hygienische Massnahme, die Verbesserung der Ventilation in den Sitzungssälen, hat noch im Berichtsjahre stattgefunden.

Ein tragischer Tod hat in unserer Gegenwart einen Advokaten erreicht, der im Begriffe war, vor die Schranken des Bundesgerichtes zu treten: Herrn Dr. Otto Diethelm, aus Lachen. Wir haben nicht unterlassen, seiner Familie unsere aufrichtige Teilnahme auszusprechen, und dem so plötzlich aus einem arbeitsvollen Leben Geschiedenen die letzte Ehre zu erweisen.

Zwei wichtige Fragen haben die Aufmerksamkeit des Bundesgerichtes besonders in Anspruch genommen und zahlreiche Plenar-, namentlich aber Kommissionssitzungen nötig gemacht.

Die eine dieser Fragen betraf die dem Bundesgerichte durch die Konferenzakte von Algeciras in Verbindung mit dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1907 zugewiesenen Kompetenzen. Nach Anhörung eines Berichtes seiner Spezialkommission hat das Bundesgericht am 25. Februar 1908 ein Reglement erlassen, durch welches einerseits das Verfahren in den vom Bundesgerichte nach

Art. 46 der Konferenzakte erst- und letztinstanzlich zu entscheidenden Streitigkeiten, anderseits das Verfahren in Berufungssachen (gemäss Art. 45 der Akte) geordnet wird, wobei einige Detailpunkte in gemeinsamen Bestimmungen geregelt sind. Wir waren dabei bestrebt, auf die bestehenden Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege und über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten möglichste Rücksicht zu nehmen.

Gemäss Art. 50 ist das Reglement dem Bundesrate behufs Mitteilung an die Signatarmächte der Algecirasakte überwiesen und ausserdem in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und -Verordnungen publiziert worden.

Sodann hatten wir uns mit den tiefeingreifenden Änderungen zu beschäftigen, welche die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches für das Bundesgericht zur Folge haben wird; dabei war auch eine Erörterung der hiermit in Zusammenhang stehenden Baufragen nötig.

Es steht ausser Frage, dass die Einführung des Zivilgesetzbuches eine Vermehrung der Mitglieder des Gerichts, eine Revision der Zuständigkeitsnormen, eine Neuorganisation des Gerichts und eine Vergrösserung des Gerichtsgebäudes beziehungsweise die Errichtung eines oder zweier neuer Gebäude mit sich bringen wird.

Nachdem der Bundesrat uns durch Zuschrift vom 24. März zur Übermittlung unserer bezüglichen Vorschläge eingeladen hatte, ist am 7. April eine Kommission von neun Mitgliedern mit dem Vorstudium der Sache betraut worden. In der Folge ist behufs Begutachtung einzelner spezieller Punkte eine Subkommission gebildet worden. Beide Kommissionen haben zahlreiche und lange Sitzungen abgehalten. Am Ende des Berichtsjahres war die Arbeit noch nicht weit genug vorgeschritten, um dem Plenum des Bundesgerichts unterbreitet werden zu können. Immerhin war das Gericht in der Lage, seine die Baufrage betreffenden Vorschläge dem Bundesrate in einer Zuschrift vom 16. Oktober zu übermitteln.

Von Interesse ist ferner die mit dem Bundesrate ausgetauschte Korrespondenz betreffend die Honorierung der Sekretäre der eidgenössischen Schätzungskommissionen. Die von uns infolge einer Einladung des Bundesrates vorgenommene Untersuchung hat ergeben, dass in dieser Frage sehr verschieden vorgegangen wird. Da hierüber bis heute weder eine gesetzliche noch eine reglementarische Bestimmung besteht, so wäre hier eine definitive

Regelung sehr zu wünschen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung von Moderationsgesuchen in diesem Gebiete keine genügende Garantie darstellt. Abhilfe könnte in wirksamer Weise nur durch Aufstellung eines Tarifs geschaffen werden, dessen Grundlage in der gegenwärtigen Praxis, soweit dieselbe der Billigkeit entspricht, zu suchen wäre. Wir haben dem Bundesrate die nötigen Daten zur Vorbereitung eines solchen Tarifs an die Hand gegeben.

Zu erwähnen ist sodann ein von uns an die kantonalen Obergerichte erlassenes Zirkular betreffend die den Kantonsgerichten bei Beobachtung der Vorschriften von Art. 68 des Organisationsgesetzes erwachsenden Kosten. Zu entscheiden war, wer diese Kosten zu tragen habe. Wir haben gefunden, dass es zunächst eine Frage des kantonalen Rechtes ist, ob überhaupt für jene Tätigkeit Gebühren zu berechnen seien oder nicht, dass es aber bei Bejahung dieser Frage von Bundes wegen zulässig ist, die betreffenden Kosten vorläufig vom Berufungskläger zu beziehen. Für die definitive Verteilung derselben hat der Grundsatz zu gelten, dass sie im gleichen Verhältnis zu verlegen sind, wie die bundesgerichtlichen Kosten selbst.

Wir können nicht umhin, am Ende des allgemeinen Teils unseres Berichtes einen Auslieferungsfall zu erwähnen, der die öffentliche Meinung und die Presse eine Zeit lang ganz besonders beschäftigt hat. Es handelt sich um die von Russland nachgesuchte Auslieferung des Viktor Platonowitsch Wassilicff, welcher in Genf verhaftet worden war und unter der Anklage stand, am 26. Januar 1906 den Polizeimeister von Pensa, Kandaourow, ermordet zu haben, und welcher behauptete, sein Verbrechen habe den Charakter eines politischen Delikts. Die Mehrheit des Gerichtes hat angenommen, dass die Tat Wassilieffs sich vorwiegend als ein gemeines Verbrechen qualifiziere, und die Auslieferung ist daher bewilligt worden.

Dieses Urteil ist in der Presse und in öffentlichen Versammlungen der Gegenstand einer lebhaften Polemik gewesen. Ausserdem sind an das Gericht, namentlich aber an den Präsidenten desselben, zahlreiche Droh- und Schmähbriefe gerichtet worden. Es hätte sich fragen können, ob nicht Art. 59 des Bundesstrafrechts anwendbar gewesen wäre. Indessen ist vom Gerichte als solchem sowohl als von den persönlich angegriffenen Mitgliedern desselben von der Erhebung einer Strafklage Umgang genommen worden. Zu beachten ist übrigens, dass gegen die Art, wie das Urteil kritisiert wurde, zahlreiche Kundgebungen stattgefunden

haben. Wir erwähnen speziell die mit einer sehr grossen Anzahl von Unterschriften versehene Adresse des Zürcher Bürgerverbandes.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre erledigten Prozesse beträgt 1611, gegenüber 1608 im Vorjahre. Pendent waren am Ende des Jahres 529 Geschäfte, wovon 358 Expropriationen. Es handelte sich dabei namentlich um Massenrekurse, welche in den letzten Monaten des Berichtsjahres eingegangen waren und eine grosse Zahl von Geschäftsnummern ausmachten.

Die Gesamtzahl der Sitzungen hat 228 betragen (gegenüber 232 im Vorjahr). Dieselben verteilen sich wie folgt:

Plenum	17
I. Abteilung	82
II. „	79
III. „	42
Kassationshof	8
	228
	Zusammen

Ausserdem sind vom Gerichte oder dessen Präsidenten und von der Kanzlei 522 Geschäfte auf dem Korrespondenzwege erledigt worden.

Statistik über die Erledigungen von 1904 bis 1908.

Natur der Streitsachen	1904			1905			1906			1907			1908			Übertragungen auf 1909
	Von 1903 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1904 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1905 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1906 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1907 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	26	41	20	47	28	34	41	15	28	28	24	22	30	26	28	28
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte	39	337	350	26	301	303	24	364	327	61	367	370	58	340	361	37
3. Andere Zivilsachen	8	7	11	4	20	23	1	18	17	2	7	7	2	18	19	1
4. Rekurse in Expropriationssachen	143	172	183	132	498	315	315	194	280	229	559	533	255	702	599	358
<i>II. Strafsachen</i>	3	14	8	9	15	20	4	15	16	3	16	14	5	23	23	5
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	67	336	335	68	319	305	82	418	407	93	402	421	74	399	382	91
<i>IV. Beschwerden betreffend das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i>	6	293	291	8	217	219	6	233	230	9	236	239	6	196	195	7
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	2	1	1	2	1	—	3	5	7	1	2	2	1	5	4	2
Total	294	1201	1199	296	1399	1219	476	1262	1312	426	1613	1608	431	1709	1611	529

B. Spezieller Teil.

1. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen das Bundesgericht im Jahre 1908 sich zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache.	Übertragen aus dem Vorjahre.	Neu eingegangen.	Total.	Erledigt.	Auf 1909 Übertragen.
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	30	26	56	28	28
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte	58	340	398	361	37
3. Revisionsbegehren	2	10	12	11	1
4. Erläuterungsbegehren	—	2	2	2	—
5. Kassationsbegehren	—	1	1	1	—
6. Moderationsbegehren	—	3	3	3	—
7. Beschwerden gegen Entscheide des Massaverwalters	—	2	2	2	—
8. Rekurse in Expropriationssachen	255	702	957	599	358
	345	1086	1431	1007	424

Ad 1. Vom Bundesgericht als einzige Instanz zu beurteilende Zivilsachen.

Deren Spezifikation, sowie die Art der Erledigung ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Natur der Streitsache.	Rückzug der Klage oder Vergleich.	Nichteintreten wegen In- kompetenz etc.	Klage ganz oder teilweise gutgeheissen.	Klage abgewiesen.	Auf 1909 übertragen.	Total.
1. Prozesse zwischen dem Bund und Kantonen	—	—	—	1	—	1
2. Prozesse zwischen Korpora- tionen oder Privaten als Klä- gern und dem Bund als Be- klagten	2	1	—	3	3	9
3. Prozesse zwischen Kantonen	—	—	—	2	—	2
4. Prozesse zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits .	1	3	4	1	18	27
5. Klagen aus Art. 30, Abs. 3, des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 23. Dezember 1872 .	—	—	1	—	—	1
6. Klagen aus Art. 23 des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtre- tung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850	1	1	—	—	1	3
7. Streitigkeiten aus dem Bun- desgesetz über das Rech- nungswesen der Eisenbahnen, vom 27. März 1896 . . .	—	—	1	—	—	1
8. Streitigkeiten aus dem Neben- bahngesetz, vom 21. De- zember 1899	1	—	—	—	2	3
9. Streitigkeiten aus Art. 12, al. 6, des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisen- bahnen für Rechnung des Bundes, v. 15. Oktober 1897	—	—	—	—	1	1
Übertrag	5	5	6	7	25	48

Natur der Streitsache.	Rückzug der Klage oder Vergleich.	Nichteintreten wegen In- kompetenz etc.	Klage ganz oder teilweise aufgehoben.	Klage abgewiesen.	Auf 1909 übertragen.	Total.
Übertrag	5	5	6	7	25	48
10. Klagen aus dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstrom- leitungen, vom 24. Juni 1902	—	—	1	—	—	1
11. Prozesse, in welchen das Bundesgericht als verein- barter Gerichtsstand ange- rufen wurde	3	—	1	—	3	7
Total	8	5	8	7	28	56

Die sub Ziffern 1, 2, 3, 4 und 11 erledigten Geschäfte be-
trafen folgende Materien:

Ad 1. Zinsforderung.

Ad 2. 2 Postregal, 1 Fabrikhaftpflicht, 1 Eisenbahnhaft-
pflicht, 1 Schadenersatz und 1 Haltung eines Liegenschafts-
kaufes.

Ad 3. Auslegung eines Vertrages betreffend Verpflegung
armer Angehöriger.

Ad 4. 1 Fischereirecht, 2 Werkvertrag, 2 Haftung für
Beamte, 1 Wasserrecht, 1 Schadenersatz, 1 Konzessionsabgabe,
1 Steuerstreit.

Ad 11. 1 Waldeigentum, 1 Darlehen, 2 Forderung aus
Gesellschaft.

Die beim Bundesgerichte als einziger Instanz anhängig ge-
machten Zivilsachen verteilen sich auf die Abteilungen und das
Plenum folgendermassen:

	I.	II.			
	Abteilung.	Abteilung.	Plenum.	Total.	
Aus dem Jahre 1907 übertragen	12	17	1	30	
Im Jahre 1908 eingegangen . .	10	15	1	26	
	Total	22	32	2	56
Im Berichtsjahr erledigt . . .	12	15	1	28	
Auf 1909 übertragen	10	17	1	28	

Von den 28 nicht erledigten Fällen sind anhängig: 2 seit 1904, 2 seit 1905, 1 seit 1906, 4 seit 1907, die übrigen 19 sind im Berichtsjahre eingegangen.

Ad 2. Berufungen gegen Urteile kantonaler Gerichte.

Von den 361 erledigten Streitsachen betrafen durch das eidgenössische Recht geregelte Materien:

Ehescheidung	23
Eisenbahnhaftpflicht	13
Fabrikhaftpflicht	38

Obligationenrecht:

Schuldanererkennung	1
Unerlaubte Handlungen	40
Ungerechtfertigte Bereicherung	2
Zahlung	1
Folgen der Nichterfüllung der Obligation	1
Depositum	1
Konventionalstrafe	4
Konkurrenzverbot	2
Verrechnung	1
Abtretung	2
Schuldübernahme	2
Pfandrecht	3
Kauf	30
Miete	9
Pacht	6

Übertrag 105 74

	Übertrag	105	74
Darlehen		3	
Dienstvertrag		27	
Werkvertrag		16	
Publizitätsvertrag		1	
Auftrag		8	
Maklervertrag		2	
Provisionsversprechen		5	
Bürgschaft		10	
Hinterlegungsvertrag		2	
Spiel und Wette		1	
Einfache Gesellschaft		8	
Kommanditgesellschaft		2	
Kollektivgesellschaft		1	
Aktiengesellschaft		6	
Firmenrecht		2	
Genossenschaftsrecht		1	
Lebensversicherung		2	
Unfallversicherung		3	
Transportversicherung		1	
Feuerversicherung		1	
Innominatvertrag		1	
		<hr/>	208
Persönliche Handlungsfähigkeit			5
Musterrecht			1
Markenrecht			2
Patentrecht			11
Urheberrecht			2
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht:			
Anfechtungsklage		11	
Andere Fälle		14	
		<hr/>	25
Haftung aus Starkstromgesetz			1
Durch das kantonale u. ausländische Recht geregelte Materien			29
Schiedsvertrag			2
Haager Konvention			1
			<hr/>
			361

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der im Berichts-
jahre behandelten Berufungen gibt die nachfolgende Tabelle
Auskunft:

Kantone.	Nichteintreten.	Rückzug oder Vergleich.	Ganz oder teilweise gutgeheissen.	Abgewiesen.	Rückweisung an die kantonale Instanz.	Auf 1909 Übertragen.	Total.
Aargau	4	4	7	10	—	2	27
Appenzell A.-Rh.	1	1	—	1	—	—	3
Appenzell I.-Rh.	—	1	—	—	—	—	1
Baselland	—	—	—	2	—	—	2
Baselstadt	3	6	2	17	1	2	31
Bern (deutscher Teil)	10	3	6	16	—	1	36
„ (franz. Teil)	2	3	—	7	—	—	12
Freiburg	2	2	1	6	—	3	14
Genf	7	4	6	17	2	8	44
Glarus	—	1	1	—	—	—	2
Graubünden	1	—	1	2	—	—	4
Luzern	7	5	5	9	—	2	28
Neuenburg	5	4	1	12	—	—	22
Nidwalden	—	—	2	—	—	—	2
Obwalden	—	—	1	—	—	—	1
Schaffhausen	—	—	1	2	—	2	5
Schwyz	1	1	1	—	—	—	3
Solothurn	—	—	6	2	—	1	9
St. Gallen	4	5	3	7	—	5	24
Tessin	3	1	2	6	—	3	15
Thurgau	7	1	1	—	1	—	10
Uri	—	1	—	—	—	—	1
Waadt	2	—	3	13	—	2	20
Wallis	1	—	2	5	—	—	8
Zug	—	—	1	2	—	—	3
Zürich	8	12	4	40	1	6	71
Total	68	55	57	176	5	37	398

Die Gründe, aus welchen das Bundesgericht in 68 Fällen auf die Berufung nicht eingetreten ist, sind folgende:

In 29 Fällen war das Bundesgericht nicht kompetent, weil kantonales bezw. fremdes Recht anwendbar war; in 7 Fällen ging die Berufung nicht gegen ein Haupturteil im Sinne des Organisationsgesetzes; in 16 Fällen mangelte es am gesetzlichen Streitwerte; in 11 Fällen waren Form oder Frist des Rechtsmittels nicht gewahrt; bei 3 Geschäften handelte es sich nicht um eine Zivilstreitigkeit; in 1 Fall war die Berufung gegen 1 Schiedsurteil gerichtet und in 1 Fall war die Berufung verspätet.

In 53 von diesen 68 Fällen ist ein Referent nicht bestellt worden, sondern die Sache der betreffenden Abteilung direkt vom Präsidenten derselben vorgelegt worden.

Von den 57 Fällen, in welchen das kantonale Urteil ganz oder teilweise abgeändert wurde, betrafen:

- 3 Ehescheidung;
- 4 Eisenbahnhaftpflicht;
- 14 Fabrikhaftpflicht;
- 25 Obligationenrecht (unerlaubte Handlungen 6, ungerechtfertigte Bereicherung 1, Konkurrenzverbot 1, Kauf 2, Miet 3, Dienstvertrag 3, Werkvertrag 5, Hinterlegungsvortrag 2, Aktienrecht 1, Lebensversicherung 1);
- 4 Patentrecht;
- 2 Markenrecht;
- 5 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (2 Anfechtungsklagen, 3 andere Fälle);

57

5 Geschäfte sind an die Vorinstanz zurückgewiesen worden zum Zwecke der Aktenvervollständigung, bezw. materiellen Erledigung pendent gebliebener Streitfragen.

Das schriftliche Verfahren kam in 69 Fällen zur Anwendung.

Die Berufungen verteilen sich folgendermassen auf die beiden Abteilungen:

	I. Abteilung.	II. Abteilung.	Total.
Aus dem Vorjahre übernommen	43	15	58
Neu eingegangen	271	69	340
	<hr/>		
Total	314	84	398
Im Berichtsjahre erledigt	285	76	361
	<hr/>		
Auf 1909 übertragen	29	8	37
	<hr/>		

Diese 37 pendent gebliebenen Berufungen stammen aus dem Berichtsjahr: 1 aus dem Monat Juni, 1 aus dem Monat August, 4 aus dem Monat November, die übrigen 31 aus dem Monat Dezember.

Ad 3. Revisionsbegehren. Von den 11 erledigten Revisionsbegehren waren 6 bei der I., 5 bei der II. Abteilung anhängig. 9 wurden abgewiesen, 1 gutgeheissen und 1 wurde zurückgezogen.

Ad 4. Erläuterungsbegehren. Das eine, bei der I. Abteilung hängig, wurde gutgeheissen, das andere, bei der II. Abteilung hängig, abgewiesen.

Ad 5. Kassationsbegehren. Das einzige Kassationsbegehren war von der I. Abteilung zu behandeln; dasselbe wurde abgewiesen.

Ad 6. Moderationsbegehren. Von den 3 Moderationsbegehren wurde 1 gutgeheissen, 1 abgewiesen und auf 1 wurde nicht eingetreten; 1 war von der I., 1 von der II. Abteilung und 1 vom Plenum zu beurteilen.

Ad 7. Die beiden Beschwerden gegen Entscheide des Massaverwalters (der Eisenbahn Saignelégier-Glovelier) wurden zufolge Vergleichs zurückgezogen.

Ad 8. Rekurse in Expropriationssachen.

Die 599 erledigten Geschäfte verteilen sich folgendermassen auf die Exproprianten:

Bundesbahnen :

Kreis I	24
Kreis II	1
Kreis III	18
Kreis IV	37

Eisenbahngesellschaften :

Gotthardbahn	26
Solothurn-Münster-Bahn	3
Seetalbahn	1
Thunerseebahn	17
Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn	2
Rhätische Bahn	6
Badische Bahn	5
Bodensee-Toggenburg-Bahn	47
Berner Alpenbahn (Lötschberg)	229
Stansstad-Engelberg	1
Aarau-Reinach-Ruchfeld	1
Biasca-Acquarossa	31
Martigny-Orsières	13
Bernina-Bahn	33
Montreux-Glion	30
Lugano-Tesserete Tramway	2
Locarno Tramway	1
Aigle-Ollon-Monthey	1

Elektrizitätswerke:

Genf	4
Altorf	1
Zürich	48
Davos	1
Gemeinde Couvet	1
Forces de Joux et de l'Orbe	1
Kander- und Hagnekwerke	9
Waffenplatz Thun	1
Zollgebäude in Chiasso	1
Zollgebäude in Novazzano	3

Art der Erledigung:

Rückzug oder Gegenstandslosigkeit des Rekurses . . .	65
Vergleich	5
Annahme des Urteilsantrages	513
Urteil des Bundesgerichtes:	
a. Nichteintreten	3
b. Abänderung des Urteilsantrages	1
c. Bestätigung des Urteilsantrages	12
	16
	<u>599</u>

Von den auf 1909 übertragenen 358 Fällen stammen: 3 aus dem Jahre 1906, 15 aus dem Jahre 1907; die übrigen 340 sind im Berichtsjahre eingegangen (73 in der ersten, 267 in der zweiten Hälfte).

II. Strafrechtspflege.

Beim Bundesstrafgericht waren keine Klagen anhängig gemacht worden.

Dagegen waren beim Kassationshofe 28 Geschäfte hängig (5 von 1907 übertragen und 23 neu eingegangen), von denen 23 im Berichtsjahr erledigt wurden.

Art der Erledigung:

Begründet erklärt	7
Abweisung	10
Nichteintreten wegen Inkompetenz bzw. weil eine Verletzung eidgenössischer Gesetzesbestimmungen nicht in Frage stand	5
Rückzug	1
	<u>23</u>

Von den 7 begründet erklärten Begehren richteten sich 2 gegen kondemnierende, 5 gegen freisprechende Entscheide.

Von den erledigten 23 Streitsachen betrafen:

3	das Bundesgesetz betr. Fabrik- und Handelsmarken;
2	„ „ „ „ Jagd und Vogelschutz;
5	„ „ „ „ Patenttaxen der Handelsreisenden;
10	Übertrag

10	Übertrag			
2	das Bundesgesetz betr.	Urheberrecht;		
2	"	"	die Arbeit in den Fabriken;	
5	"	"	das Bundesstrafrecht;	
2	"	"	Schuldbetreibung und Konkurs;	
1	"	"	Zoll;	
1	"	"	Muster und Modelle.	

 23

Dieselben gingen ein:

4	aus dem Kanton	Aargau;
3	"	Baselstadt;
6	"	Bern;
1	"	Luzern;
3	"	Neuenburg;
1	"	St. Gallen;
1	"	Thurgau;
4	"	Waadt.

 23

III. Staatsrechtliche Streitigkeiten.

Die im Jahre 1908 beim Bundesgerichte anhängigen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache.	Übertrag aus dem Vorjahre.	Neu eingegangen.	Total.	Erfledigt.	Auf 1909 übertragen.
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen	1	3	4	4	—
2. Auslieferungen ans Ausland	—	3	3	3	—
3. Beschwerden von Korporationen und Privaten	72	388	460	369	91
4. Revisions- und Erläuterungsbegehren	1	5	6	6	—
	74	399	473	382	91

Von den 91 auf 1909 übertragenen Fällen rühren 4 aus dem Jahre 1907, die andern aus dem Berichtsjahre her; die letztern gingen ein: 2 im Februar, 1 im April, 1 im Mai, 3 im Juni, 7 im Juli, 8 im August, 9 im September, 16 im Oktober, 13 im November, 27 im Dezember.

Ad 1. Streitigkeiten zwischen Kantonen. Die 4 im Berichtsjahre erledigten Fälle betrafen: 1 Gebietshoheit (Holzrecht) zwischen Schwyz und Uri, 1 Steuerstreit zwischen Zürich und St. Gallen, 2 Auslieferung zwischen Neuenburg und Solothurn und zwischen Aargau und Glarus.

Ad 2. Auslieferungen ans Ausland. Die 3 erledigten Auslieferungsbegehren gingen ein: 1 von Russland, 1 von Deutschland, 1 von Italien. In 1 Fall wurde die Auslieferung bewilligt, in 1 abgelehnt und in 1 Fall wurde die Auslieferung nur bezüglich der Person, nicht auch bezüglich der abgenommenen Gegenstände bewilligt.

Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. Nach der Natur der als verletzt behaupteten Bestimmungen verteilen sich die 369 im Berichtsjahr erledigten Beschwerden wie folgt:

a.	Verletzung der Bundesverfassung	289
b.	„ von Bundesgesetzen	30
c.	„ von Kantonsverfassungen	39
d.	„ von Staatsverträgen	11
		<u>369</u>

a. Die 289 Rekurse wegen Verletzung der Bundesverfassung betrafen folgende Bestimmungen:

Art.	3/5 (Souveränität der Kantone)	1
„	4 (Rechtsverweigerung, Gleichheit vor dem Gesetze)	228
„	31 (Gewerbefreiheit)	1
„	45 (Niederlassung)	4
„	46 (Doppelbesteuerung)	22
„	49/50 (konfessionelle Artikel)	3
„	58/59 (Gerichtsstand)	25
„	60 (Gleichbehandlung mit Bürgern anderer Kantone)	1
„	2 der Übergangsbestimmungen	4
		<u>289</u>

b. Die 30 Berschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen betrafen die Bundesgesetze über:

Zivilstand und Ehe	2
Persönliche Handlungsfähigkeit	15
Obligationenrecht	1
Patenttaxen	1
Schuldbetreibung und Konkurs	3
Zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter	8
	<hr/>
	30

c. Die Beschwerden wegen Verletzung von Kantonsverfassungen richteten sich beinahe ausschliesslich gegen Verletzung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten, sowie der Eigentumsgarantie.

d. Die 11 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen betrafen folgende Verträge:

- 7 den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich;
- 3 die Übereinkunft zwischen Zürich, Bern etc. und Bayern vom 27. Juni/11. Mai 1834 betreffend gleichmässige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen;
- 1 das Konkordat zwischen Schwyz und Uri betreffend Vollziehung von Polizeistrafurteilen.

Aus nachfolgender Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Korporationen und Privaten, nach Kantonen geordnet, sowie die Art der Erledigung ersichtlich.

Kantone.	Nichteintreten.	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit.	Gutgeheissen.	Abgewiesen.	Auf 1909 Übertragen.	Total.
Aargau	2	1	—	14	7	24
Appenzell A.-Rh.	—	—	2	4	1	7
Appenzell I.-Rh.	2	—	—	2	—	4
Baselland	2	—	—	1	—	3
Baselstadt	3	1	1	12	4	21
Bern (deutscher Teil)	8	4	5	27	9	53
Bern (französischer Teil)	2	—	—	4	1	7
Freiburg	3	6	3	8	7	27
Genf	5	—	1	17	2	25
Glarus	1	—	—	1	2	4
Graubünden	—	2	5	8	9	24
Luzern	4	1	6	22	11	44
Neuenburg	—	1	1	2	2	6
Nidwalden	—	1	1	1	1	4
Obwalden	—	—	—	4	2	6
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	1	1	8	4	14
Solothurn	—	1	2	3	3	9
St. Gallen	4	2	—	9	2	17
Tessin	6	3	8	25	11	53
Thurgau	—	—	1	13	—	14
Uri	—	1	4	4	3	12
Waadt	2	5	1	12	2	22
Wallis	—	1	1	5	2	9
Zug	—	—	—	8	2	10
Zürich	4	3	3	27	4	41
Total	48	34	46	241	91	460

In den 48 Fällen, in welchen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	9
Verspätung	12
Formfehler	4
Gegenstandslosigkeit (zum Teil, weil sich die Beschwerde nicht gegen einen kantonalen Entscheid richtete)	10
Nichterschöpfung des Instanzenzuges	9
Nichtsubstanziierung der Beschwerde	4
	<u>48</u>

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 46 begründet erklärten Beschwerden auf:

Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung)	13
" 46 " " (Doppelbesteuerung)	7
" 49/50 " " (konfessionelle Artikel)	1
" 58/59 " " (Gerichtsstand)	10
" 2 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung	2
Verletzung von Kantonsverfassungen	3
das Bundesgesetz betreffend persönliche Handlungsfähigkeit das Bundesgesetz über zivilrechtliche Verhältnisse der Nieder- gelassenen und Aufenthalter	5
den Gerichtsstand mit Frankreich	2
	<u>46</u>

In 78 Fällen wurde wegen mutwilliger Beschwerdeführung Gerichtsgeld auferlegt.

Gesuche um Erlass von provisorischen Verfügungen gingen 60 ein. 22 wurden gutgeheissen, 34 abgewiesen; auf 1 wurde nicht eingetreten, und 3 fielen als gegenstandslos geworden dahin.

11 Fälle gaben Anlass zum Meinungs-austausch mit dem Bundesrate über die Kompetenzfrage (Art. 194 O.-G.).

Ad 4. Von den 6 erledigten Revisions- und Erläuterungsbegehren wurden 5 abgewiesen; 1 wurde gutgeheissen.

IV. Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

Im Berichtsjahre wurden in drei Kantonen, in denen bisher noch keine Inspektionen über die kantonalen Aufsichtsbehörden und Konkursämter stattgefunden hatten, solche vorgenommen. Sie geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Besondere Weisungen sind dieses Jahr nicht erlassen worden.

Von dem vorhandenen und noch zu verarbeitenden statistischen Material ist im Berichtsjahre der Jahrgang 1901 zu Ende verarbeitet und publiziert und der Jahrgang 1902 nahezu druckfertig gestellt worden. Es verbleiben jetzt noch die Ergebnisse der Jahre 1903 und 1904 zusammenzustellen und zu publizieren.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr anhängigen Rekurse betrug 202; davon waren aus dem Vorjahr übernommen 6, im Laufe des Jahres eingegangen 196. Erledigt wurden 195, so dass auf das Jahr 1909 übertragen wurden 7 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden bezogen sich:

- 11 auf Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung;
- 5 auf Zustellung der Betreuungsurkunden;
- 1 auf die Art der Betreuung;
- 3 auf den Ort der Betreuung;
- 7 auf Rechtsvorschlag;
- 4 auf Rechtsöffnung;
- 1 auf Aufhebung bezw. Einstellung der Betreuung;
- 1 auf Wechselbetreuung;
- 4 auf Betreuung auf Pfandverwertung;
- 1 auf Arrestbetreuung;
- 1 auf Betreuung einer Ehefrau;
- 1 auf Betreuung der Ehefrau gegen den Ehemann;
- 2 auf Betreuung für Steuerforderungen;
- 1 auf Vertretung im Betreibungsverfahren und Sukzession in die Betreuung;
- 2 auf Gültigkeit der Betreuung;
- 1 auf Erlöschen der Betreuung;
- 7 auf Fortsetzung der Betreuung;
- 27 auf Pfändung, Vollziehung derselben und pfändbare Gegenstände;
- 1 auf Nachpfändung;
- 21 auf Lohnpfändung;
- 2 auf Pfändung von Liegenschaften;
- 3 auf Anschlusspfändung;
- 3 auf amtliche Verwahrung;
- 1 auf Retentionsrecht;

111 Übertrag

111 Übertrag

- 7 auf Eigentums- oder Pfandrechtsansprachen im Pfändungsverfahren ;
- 3 auf Eigentumsansprachen im Konkurse ;
- 5 auf Verwertung beweglicher Sachen oder Forderungen ;
- 9 auf Verwertung von Liegenschaften ;
- 1 auf Verwertung einer unverteilter Erbschaft ;
- 1 auf Verwertung im Konkurse ;
- 3 auf Kollokation und Verteilung im Pfändungsverfahren ;
- 17 auf Kollokation und Verteilung im Konkurse ;
- 2 auf Artikel 269 SchKG ;
- 2 auf Konkursöffnung ;
- 9 auf Konkursverfahren ;
- 1 auf Artikel 229 SchKG ;
- 1 auf Abtretung von Masserechten nach Artikel 260 SchKG ;
- 2 auf Konkursliquidation ;
- 5 auf Arrest und dessen Vollzug ;
- 4 auf Verlustschein ;
- 6 auf Gebühren im Betreibungs- und Konkursverfahren ;
- 1 auf Steigerungskosten ;
- 2 auf Zahlung an das Betreibungs- und Konkursamt ;
- 2 auf Nachlassverfahren ;
- 1 auf Beschwerdefrist ;
- 1 auf Beschwerdeverfahren ;
- 1 auf die Stellung des Betreibungsbeamten ;
- 1 auf die Stellung der Mitglieder der Konkursverwaltung ;
- 1 auf Trölbuse ;
- 1 auf Abschriften aus den Konkursakten.

195.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden gibt nachstehende Tabelle Auskunft :

Kantone.	Nichteintreten.	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit.	Begründet erklärt.	Abgewiesen.	Auf 1909 Übertragen.	Total.
Aargau	1	—	—	5	—	6
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	2	—	2
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	1	3	—	4
Baselstadt	3	1	4	9	2	19
Bern (deutscher Teil)	5	—	—	12	—	17
Bern (französischer Teil)	—	—	—	1	—	1
Freiburg	3	—	6	8	1	18
Genf	1	—	8	3	—	12
Glarus	—	—	—	—	—	—
Graubünden	1	—	—	—	—	1
Luzern	2	1	6	2	—	11
Neuenburg	—	1	3	1	—	5
Nidwalden	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—
Schwyz	1	—	—	3	—	4
Solothurn	—	—	1	2	—	3
St. Gallen	1	—	7	2	1	11
Tessin	1	3	10	11	—	25
Thurgau	3	—	1	5	—	9
Uri	2	1	2	3	—	8
Waadt	1	—	4	9	—	14
Wallis	—	—	—	3	—	3
Zug	—	—	—	1	—	1
Zürich	3	2	2	18	3	28
Total	28	9	55	103	7	202

Die Gründe, aus welchen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 28 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 8 Fällen Nichteinhaltung des Instanzenzuges, in 14 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde, in 2 Fällen mangelnde Substanziierung der Beschwerde, in 2 Fällen Nichteinsendung des angefochtenen Entscheides, in 2 Fällen mangelnde Legitimation zur Beschwerdeführung.

Die 55 begründet erklärten Beschwerden betrafen folgende Gegenstände:

- 1 amtliche Verwahrnahme;
- 1 Arrest;
- 1 Admassierung im Konkurse;
- 1 Betreibung einer Ehefrau;
- 2 Eigentumsansprachen im Pfändungsverfahren;
- 2 Eigentumsansprachen im Konkursverfahren;
- 1 Fortsetzung der Betreibung;
- 1 Gebühren des Betreibungsamtes;
- 2 Gebühren des Konkursamtes;
- 1 Kollokation und Verteilung im Konkurse;
- 2 Konkursverfahren;
- 1 Artikel 269 SchKG;
- 1 Konkurseröffnung in der Wechselbetreibung;
- 5 Kompetenzstücke;
- 2 Unpfändbarkeit nach Artikel 93 SchKG;
- 8 Lohnpfändung;
- 1 Nachpfändung;
- 1 Ort der Betreibung;
- 2 Pfändung;
- 1 Pfändung von Liegenschaften;
- 4 Rechtsvorschlag;
- 1 Rechtsverweigerung;
- 1 Steigerungskosten;
- 2 Steuerbetreibung;
- 2 Verwertung von Liegenschaften;
- 1 Verwertung beweglicher Sachen;
- 1 Verteilung im Konkurse;
- 1 Verlustschein;
- 1 Vertretung im Betreibungsverfahren und Sukzession in die Betreibung;
- 1 Zahlung an das Amt;
- 3 Zustellung der Betreibungsurkunden.

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt	29	
davon bewilligt	9	} 22 Verfügungen
abgewiesen	13	
wegen Erledigung der Sache keine Verfügung erlassen		7 keine Verfügungen
	<u>29</u>	

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die öffentliche Versteigerung der in Zwangsliquidation befindlichen Eisenbahnlinie Saignelégier-Glovelier fand am 4. Mai statt. Als Steigerer ist einzig der Kanton Bern, für sich und eine zu bildende Aktiengesellschaft, zugelassen worden, und es wurde ihm die Bahn um den Preis von Franken 800,000 zugeschlagen. Ebenso ist das Verwaltungsgebäude der Bahn zum Preise von Fr. 17,000 steigerungsweise an die neue Gesellschaft übergegangen. Mit Bundesbeschluss vom 24./26. Juni hat die Bundesversammlung die Konzession auf die neue Gesellschaft übertragen, und zwar vom 1. Juli 1908 an. Der Verteilungsplan wurde daraufhin aufgestellt und den Gläubigern Gelegenheit gegeben, allfällige Einwendungen gegen denselben bis 30. Dezember zu erheben.

Ein unterm 30. März eingegangenes, gegen die Compagnie des chemins de fer régionaux électriques du Jorat gerichtetes Zwangsliquidationsbegehren wurde zurückgezogen.

Ein Gesuch der schweizerischen Bundesbahnen, es sei in einem mit der Compagnie des chemins de fer régionaux électriques du Jorat bestehenden Streite über die Benützung des Gemeinschaftsbahnhofes Moudon und der Haltestation Bressonaz das vorgesehene Schiedsgericht zu bestellen, wurde als gegenstandslos abgeschrieben, da sich die genannte Gesellschaft bereit erklärt hatte, bei der Bestellung fraglichen Schiedsgerichtes mitzuwirken.

In einem zwischen der Aktiengesellschaft A. Buss & Cie. in Basel und der Solothurn-Münster-Bahn bestehenden, schiedsgerichtlich auszutragenden Streite ist dem von

der erstern gestellten Gesuche um Bestellung des Obmannes dieses Schiedsgerichtes stattgegeben worden.

Ebenso hatte das Bundesgericht in einem schiedsgerichtlich anhängig zu machenden Prozesse zwischen der Berner Alpenbahn-Gesellschaft und der Compagnie de l'Entreprise générale du Lötschberg drei Schiedsrichter zu **bezeichnen**.

Natur der Streitsachen.	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte.	Dauer bis zum Urteil.						Grösste Dauer bis zum Urteil.	Mittlere Dauer				
		1 Monat (= 30 Tage.)	1 bis 3 Monate.	3 bis 6 Monate.	6 Monate bis 1 Jahr.	1 bis 2 Jahre.	Mehr als 2 Jahre.		bis zum Urteil.		Von der Urteils- fällung bis zur Zustellung.		
								Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage	Tage
<i>I. Zivilsachen.</i>													
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	28	4	2	1	4	11	6	6	10	20	17	6	57
2. Berufungen	361	65	254	35	6	—	1	2	9	27	1	29	42
3. Andere Zivilsachen	19	7	7	4	1	—	—	—	11	11	2	13	31
4. Expropriationen	599	36	20	55	384	102	2	3	1	24	9	15	14
<i>II. Strafsachen</i>	23	—	11	6	5	1	—	1	3	10	4	10	52
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	382	80	170	106	19	3	4	3	3	9	2	27	54
<i>IV. Beschwerden betr. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i>	195	142	51	2	—	—	—	—	4	29	—	23	35
Total	1607	334	515	209	419	117	13						

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz.	Französische Schweiz.	Italienische Schweiz.	Total.
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	20 = 71 %	7 = 25 %	1 = 4 %	28 = 100 %
2. Berufungen	245 = 68 %	104 = 29 %	12 = 3 %	361 = 100 %
3. Andere Zivilsachen	15 = 79 %	4 = 21 %	—	19 = 100 %
4. Expropriationen	461 = 76 %	73 = 12 %	65 = 11 %	599 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	16 = 70 %	7 = 30 %	—	23 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	262 = 68 %	79 = 21 %	41 = 11 %	382 = 100 %
<i>IV. Beschwerden der Schuldbeitreibungs- u. Konkurskammer</i>	121 = 62 %	49 = 25 %	25 = 13 %	195 = 100 %
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit .</i>	2 = 50 %	2 = 50 %	—	4 = 100 %
Total	1142 = 71 %	325 = 20 %	144 = 9 %	1611 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die
Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 27. Februar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Perrier.

Der Gerichtsschreiber:

Kirchhofer.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1908. (Vom 27. Februar 1909.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1909
Date	
Data	
Seite	379-409
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 263

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.